

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	19.06.2023
Bearbeiter:	Kerstin Meyer- Staudt	Vorlage Nr.:	2023/339

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Ö	31.07.2023	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	01.08.2023	Entscheidung

Betreff:

15. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan Nr. 89 "Photovoltaik Filmerdamm" -
Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Am 9. Mai 2023 ging der als Anlage anhängende Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von Photovoltaikanlagen bei der Gemeinde ein; Geltungsbereich eines möglichen Bebauungsplanes wäre der auf dem Lageplan dargestellte Bereich (2 Teilbereiche), der dem Antrag als Anlage beigelegt ist. Der Antragsteller möchte auf seinem privaten Grundstück im Außenbereich am Filmerdamm PV-Module errichten. Bei den beantragten Flächen handelt es sich um ehemalige Baumschulflächen.

Photovoltaikanlagen sind (bisher) nicht privilegiert, sondern waren im Außenbereich nur an bzw. auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden erlaubt, neuerdings auch entlang von Autobahnen und Schienenwegen. Das im Antrag genannte Grundstück liegt allerdings weder in der Nähe einer Autobahn noch von Schienenwegen, eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 ist daher auch weiterhin nicht gegeben. Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit kann nur über die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erlangt werden. Die Planungshoheit hierfür liegt bei der Gemeinde, einen Rechtsanspruch des Antragstellers auf eine Bauleitplanung gibt es nicht.

Anlässlich eines ähnlich gelagerten Antrags für ein Gartengrundstück im Bereich „Zur Wapel“ (B-Plan Nr. 86) hatte die Verwaltung den Auftrag erhalten, ein Standortkonzept Photovoltaik zu erstellen; dieses Konzept liegt noch nicht vor. Es ist in der Sitzung somit zu diskutieren, ob bereits ein Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss gefasst oder zunächst das Standortkonzept abgewartet werden soll.

Der Antragsteller hat sich bereit erklärt, die Planungskosten zu tragen. Er wird in der Sitzung zugegen sein und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen

Da die Planungskosten durch den Antragsteller übernommen werden, was gesondert durch einen städtebaulichen Vertrag zu regeln ist, entstehen der Gemeinde keine weiteren Kosten.

Beschlussvorschlag

1. Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB wird die Einleitung der 15. Änderung des FNP (Zur Wapel) beschlossen.
2. Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Photovoltaik Filmerdamm“ beschlossen.
3. Im weiteren Verfahren werden die Vorentwurfsunterlagen im Fach- und Verwaltungsausschuss vorgestellt und beraten.
4. Mit dem Antragsteller ist ein städtebaulicher Vertrag über die Übernahme der anfallenden Planungskosten abzuschließen.

Krettek
Bürgermeister

Anlagen

Antrag mit Lageplan